Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit • 53107 Bonn

TEL.-ZENTRALE +49 (0)1888 615-0 od. (0)228 615-0
FAX +49 (0)1888 615-44 36 od. (0)228 615-44 36
INTERNET www.bmwa.bund.de

BEARBEITET VON Andrea Bois
TEL +49 (0)1888 615-15 44
FAX +49 (0)1888 615-30 15 44
E-MAIL andrea.bois.@bmwa.bund.de

AZ Z A 2 - 00 12 71

DATUM Bonn, 22. September 2005

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Postfach 33 45
38023 Braunschweig

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

Bundesagentur für Außenwirtschaft
Agrippastraße 87 - 93
50676 Köln

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Unter den Eichen 87
12205 Berlin

Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Str. 16
53113 Bonn

Bundesanstalt für Geowissenschaften
und Rohstoffe
Postfach 51 01 53
30631 Hannover

Regulierungsbehörde für
Telekommunikation und Post
Postfach 80 01
53105 Bonn

HAUSANSCHRIFT Villemombler Straße 76, 53123 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Bus 632, 634, 635, 638, 639, 643, 843

R:\Z A 2\Busch2.doc 22.09.2005 UD

Regulierungsbehörde für
Telekommunikation und Post
Postfach 80 01
55003 Mainz

Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg

Bundesarbeitsgericht
Hugo-Preuß-Platz 1
99084 Erfurt

Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedien
Postfach 17 02 02
44061 Dortmund

Betr.: - Gesetz zur Reform des Reisekostenrechts vom 26.05.2005 (BGBl. I S. 1418)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) vom 01.06.2005 (GMBl. S. 830)

Anlg.: - 3 -

Als Anlage erhalten Sie das Einführungsrundschreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) zum Gesetz zur Reform des Reisekostenrechts vom 27.07.2005 – DI 5 – 222 101-1/16 – zu Ihrer Unterrichtung und mit der Bitte um Beachtung.

Ebenfalls beigefügt sind Hinweise zum neuen Bundesreisekostengesetz, mit welchen die Dienstreisenden des BMWA auf die wichtigsten Änderungen hingewiesen wurden. Ich empfehle, diese Ihren Dienstreisenden zur Verfügung zu stellen.

Über die im vorgenannten Einführungsrundschreiben des BMI getroffenen Regelungen hinaus weise ich auf Folgendes hin bzw. treffe ich folgende ergänzende Regelungen:

Zu § 2

Die Reisestelle ist im Genehmigungsverfahren gemäß Ziffer 2.1.6 BRKGVwV grundsätzlich vor Antritt der Dienstreise zu beteiligen. Entscheidungen nach Ziffer 2.1.9 BRKGVwV obliegen der/dem Vorgesetzten; Entscheidungen nach Ziffer 2.1.10 BRKGVwV betreffen die Durchführung der Dienstreise und fallen in die Zuständigkeit der Reisestelle. Anträge hinsichtlich der Berücksichtigung von Familienbetreuungspflichten sind grundsätzlich bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Darlegung der entsprechenden Gründe zu stellen.

Zu § 3

Soweit bei der Beantragung erkennbar ist, dass die Art der Durchführung der Dienstreise, insbesondere durch die Wahl des Verkehrsmittels, zu wirtschaftlich unvertretbaren Ergebnissen führt, ist die Genehmigung entsprechend einschränkend bzw. festlegend zu erteilen. Ggf. ist die Reisekostenvergütung zu begrenzen. Auf Ziffer 3.1.1 BRKGVwV und Abschnitt III Nr. 1 des Einführungsrundschreibens des BMI weise ich hin.

Zu wirtschaftlich unvertretbaren Ergebnissen können z.B. zusätzlich anfallende Tage- und Übernachtungsgelder und/oder verloren gehende Arbeitszeit führen.

Gemäß Ziffer 3.1.3 BRKGVwV wird auf die Vorlage von Belegen verzichtet, wenn diese Ausgaben einen Betrag von 10,00 Euro je Tag einer Dienstreise nicht übersteigen.

Gemäß Ziffer 3.1.5 BRKGVwV kann in besonderen Fällen, insbesondere dann, wenn eine Kreditkarte noch nicht zur Verfügung gestellt werden kann, auch ein Vorschuss gezahlt werden, wenn die voraussichtliche Reisekostenvergütung 20 Euro übersteigt.

Zu § 4

Entscheidungen nach Ziffer 4.1.3 und 4.1.4 BRKGVwV betreffen die Durchführung der Dienstreise und fallen in die Zuständigkeit der Reisestelle.

Die Anerkennung triftiger Gründe zur Anmietung eines Mietwagens – Ziffer 4.4.2. BRKGVwV – betreffen die Durchführung der Dienstreise und ist ebenfalls Aufgabe der Reisestelle.

Zu § 5

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 BRKG setze ich für Reisen aus Anlass von Abordnungen mit Anspruch auf Trennungsgeld für mindestens 14 Tage und bei Versetzungen mit Anspruch auf Trennungsgeld den Höchstbetrag auf 150,00 Euro fest. Können durch die Benutzung eines Kraftfahrzeuges zwingende Familienpflichten besser wahrgenommen werden, gilt für diese Reisen ebenfalls der vorgenannte Betrag; Ziffer 5.1.3 BRKGVwV ist zu beachten.

Unabhängig davon, dass bereits in den anliegenden Hinweisen zum Bundesreisekostengesetz darauf hingewiesen wird, dass bei der Gewährung von Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BRKG eine Sachschadenshaftung des Dienstherrn nicht gegeben ist, ist dies auch im Einzelfall im Antrag schriftlich oder elektronisch aktenkundig zu machen.

Die Feststellung des „erheblichen dienstlichen Interesses" gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 BRKG betrifft die Durchführung der Dienstreise und fällt in die Zuständigkeit der Reisestelle. Es bedarf auch in den Fällen, in denen die Genehmigung der Reise sonst nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt oder lediglich eine Anzeige der Reise notwendig ist, eines entsprechenden schriftlichen oder elektronischen Antrages.

Die Regelung des § 5 Abs. 2 BRKG ersetzt zunächst die bisherige Regelung des § 6 Abs. 2 BRKG (alt). Sie lässt darüber hinaus die Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses auch in anderen Fällen zu.

Vor dem Hintergrund der erhöhten Wegstreckenentschädigung und der Übernahme der Sachschadenshaftung durch den Dienstherrn ist dann, wenn

- die Voraussetzungen zur Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses vorliegen **und**
- ein Dienstkraftfahrzeug nicht zur Verfügung steht,

vor der Anerkennung zunächst zu prüfen, ob der Einsatz eines Mietwagens sachgerechter ist, und daher ein erhebliches dienstliches Interesse nicht anzuerkennen ist. Ein solches Interesse ist nur anzuerkennen, wenn das Dienstgeschäft sonst nicht durchgeführt werden kann oder Sinn und Zweck des Dienstgeschäftes den Einsatz des privaten Kraftfahrzeuges bedingen.

Für Zu- und Abgänge zu den Hauptverkehrsmitteln ist grundsätzlich ein erhebliches dienstliches Interesse nicht anzuerkennen. Als Alternativen stehen Taxi- oder Mietwagennutzung bzw. Zubringerdienste zur Verfügung. Auch bei Mitnahme von umfangreichem oder sperrigem dienstlichem Gepäck sollte der Mietwagennutzung der Vorrang vor der Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses gegeben werden. Ebenso führen Wirtschaftlichkeitsaspekte, z.B. die Mitnahme mehrerer Personen, bei der Einzelfallentscheidung nicht zur Anerkennung eines dienstlichen Interesses.

Sowohl für die Anerkennung in Einzelfällen als auch allgemein oder für einen bestimmten Zeitraum ist ein strenger Maßstab anzulegen. Auf die Ausführungen in der amtlichen Begründung zu § 5 Abs. 2 BRKG wird hingewiesen.

Über die allgemein oder für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochenen Anerkennungen eines erheblichen dienstlichen Interesses bitte ich mir jeweils zum 31.12. eines Jahres zu berichten, erstmals zum 31.12.2006. Der Bericht soll neben der Zahl der ausgesprochenen Anerkennungen auch die jeweiligen Gründe hierfür sowie die Zahl der dienstlich gefahrenen Kilometer und die eingetretenen Schadensfälle für die Sachschadenshaftung beinhalten.

Zu § 8

Die Möglichkeit der Erstattung von Flugkosten für Reisebeihilfen bei Familienheimfahrten stellt auf die Wirtschaftlichkeit ab, d.h., dass die Höhe der Flugkostenerstattung die Kosten einer Bahnfahrt nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BRKG nicht übersteigen darf.

Zu § 10

Über die Erstattung von Nebenkosten ist grundsätzlich im Einzelfall zu entscheiden. Die Auflistung der Ziffer 10.1.2 BRKGVwV ist nicht abschließend; sie umfasst jedoch weitgehend die in Betracht kommenden Kostenarten. Hinsichtlich der im sechsten Spiegelstrich festgelegten Höhe der Parkgebühren bei privater Kraftfahrzeugbenutzung mit „kleiner Wegstreckenentschädigung" weise ich darauf hin, dass dienstlich zu berücksichtigende Gründe für die PKW – Benutzung grundsätzlich nicht vorliegen. Vor diesem Hintergrund ist die Erstattung von Parkgebühren in diesen Fällen bis zu 5,00 Euro täglich grundsätzlich sachgerecht und ausreichend. Ich bin jedoch damit einverstanden, dass in den Fällen, in denen durch die PKW – Benutzung mit „kleiner Wegstreckenentschädigung" Einsparungen an anderer Stelle erreicht werden, die Parkgebühren in Einzelfällen auch in der tatsächlich notwendigen Höhe erstattet werden. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn das private Kraftfahrzeug für Zu- und Abgänge zum Hauptverkehrsmittel benutzt wird, weil eine Nutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Beförderungsmittel nicht möglich oder unzumutbar ist und z.B. Taxikosten vermieden werden (z. B. Erstattung von Parkgebühren im Zusammenhang mit Fahrten zum/vom Flughafen).

Zu § 11

Hinsichtlich § 11 Abs. 5 BRKG weise ich darauf hin, dass für die Dauer des Aufenthalts in der Familienwohnung oder der Wohnung, von der aus regelmäßig der Dienst angetreten wird, entsprechend den steuerrechtlichen Regelungen kein Tagegeld gewährt werden kann.

Die bislang nach dem Bundesreisekostengesetz, der Auslandsreisekostenverordnung und der Trennungsgeldverordnung übertragenen Entscheidungsbefugnisse bedürfen einer Überprüfung. Über deren Fortbestand bzw. Aufhebung erhalten Sie gesonderten Bescheid.

Die ebenfalls beigefügten Hinweise für Dienstreisende zur Berechnung der Amortisation einer BahnCard bitte ich zu beachten.

Im Auftrag
J. Busch
Beglaubigt
Verw.-Ang

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT
41